 Kliniken an der Paar	Krankenhaus Friedberg Dienstanweisung Nr. 01	Seite 1 von 7
	Hausordnung	

Ziel:

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Mit der Hausordnung sollen die „Spielregeln“ für den Aufenthalt im Krankenhaus festgelegt werden.

Zielgruppe:

Alle Patienten, Besucher und sonstigen Personen, die das Krankenhaugelände bzw. – gebäude betreten.

Ablauf/Prozessgestaltung/Inhalt


§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Krankenhaus Friedberg. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaugeländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

§ 2
Allgemeines

1. Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
2. Die dienstlichen Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
3. Aus krankenhaushygienischen Gründen ist im Haus, in den Räumen und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhaus (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt.
4. Rauchen (insbesondere im Eingangsbereich) und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind im gesamten Krankenhausgebäude nicht gestattet. Nur in den hierfür besonders ausgewiesenen Bereichen darf geraucht werden.
5. In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
6. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
7. Die Zuweisung des Krankentettes erfolgt durch die Bettensteuerung.

Ersteller: KD, PDL	Version: 05
Genehmiger: GF, KD	Revision: September 2021
Ablageort: QM-Dokumente	Stand: 09.09.2019

 Kliniken an der Paar	Krankenhaus Friedberg Dienstanweisung Nr. 01	Seite 2 von 7
	Hausordnung	

§ 3 Aufenthalt der Patienten

1. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten sowie der Essenszeiten sollen die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen.
2. Die Patienten sollen sich ab 21.00 Uhr auf ihrer Station aufhalten (Nachtwachenbeginn). Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Während der Nachtruhe sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.
3. Patienten, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel) tragen.
4. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
5. Mit Erlaubnis des zuständigen Arztes können sich die Patienten bis zum Eintritt der Dämmerung, in den Sommermonaten bis längstens 20.30 Uhr im Außenbereich des Krankenhauses aufhalten. Kranke, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen ebenfalls der Erlaubnis des Arztes. Hierbei sollte bedacht werden, dass außerhalb des Hauses und des Krankenhausgeländes kein Versicherungsschutz mehr gewährleistet ist und für evtl. auftretende Schäden selbst gehaftet werden muss.
6. Wertsachen und Geld können der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.

§ 4 Besuch


1. Krankenbesuche sind zu den festgelegten Besuchszeiten erlaubt, sofern nicht vom zuständigen Arzt ganz oder teilweise Einschränkungen angeordnet werden. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Ruhezeit bzw. die Nachtruhe Ausnahmen zugelassen werden.

Die Besuchszeiten sind derzeit wie folgt geregelt:

Allgemeine Stationen:	09.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Intensivstation:	15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

2. Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen oder unter Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
3. Besuche bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten sind nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher müssen in diesem Fall die vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.

Ersteller: KD, PDL	Version: 05
Genehmiger: GF, KD	Revision: September 2021
Ablageort: QM-Dokumente	Stand: 09.09.2019

 Kliniken an der Paar	Krankenhaus Friedberg Dienstanweisung Nr. 01	Seite 3 von 7
	Hausordnung	

4. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert oder gefährdet werden.
5. Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.
6. Kinder unter 10 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen, Besuche auf der Intensivstation sind für diese Altersgruppe ausgeschlossen.
7. Topfpflanzen dürfen nicht auf die Krankenzimmer gebracht werden.

§ 5

Krankenhauseinrichtungen


1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte (z. B. Heizgeräte, Kochplatten, Toaster, Tauchsieder, Klimageräte usw.) ist nicht erlaubt; gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen, wie z.B. Rasierapparate, Fön, Frisierhauben, Massagegeräte.

Offensichtlich defekte Elektrogeräte (z.B. Gehäuse, Kabel, Stecker defekt) der Patienten können aus Brandschutzgründen vom KH Personal für die Verweildauer des Patienten eingezogen werden.

3. Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Laptop, DVD/CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist im Krankenhaus nicht gestattet.
4. Die Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist nur unter Rücksichtnahme auf den Mitpatienten möglich. Die Krankenhausverwaltung behält sich das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes vor.
5. Patienten und Besucher haben sich bei Benutzung der Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten. Soweit die Nutzung privater Geräte im Rahmen der Hausordnung gestattet ist, gilt dies sinngemäß. Anweisungen des Krankenhauspersonals sind in beiden Fällen zu befolgen.

Ersteller: KD, PDL	Version: 05
Genehmiger: GF, KD	Revision: September 2021
Ablageort: QM-Dokumente	Stand: 09.09.2019

 Kliniken an der Paar	Krankenhaus Friedberg Dienstanweisung Nr. 01	Seite 4 von 7
	Hausordnung	

§ 6 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden. Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.

§ 7 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z.B. Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden.
2. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.


§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

1. Auf dem Gelände des Krankenhauses Friedberg gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
2. Aufgrund der beschränkten Anzahl an Parkplätzen wird empfohlen, die städtische Tiefgarage bzw. den Volksfestparkplatz in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses zu benutzen.

§ 9 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

Ersteller: KD, PDL	Version: 05
Genehmiger: GF, KD	Revision: September 2021
Ablageort: QM-Dokumente	Stand: 09.09.2019

	Krankenhaus Friedberg Dienstanweisung Nr. 01	Seite 5 von 7
	Hausordnung	

§ 10

Post, Telefon, Fundsachen


1. Die für Patienten eingehende Post wird unverzüglich zugestellt. Wert-, Geld- und Einschreibbriefe werden durch die Krankenhausverwaltung oder durch den Briefträger ausgehändigt.
2. Für abgehende Post steht auf dem Krankenhausgelände (Außenbereich neben Haupteingang) ein öffentlicher Briefkasten, der montags bis samstags täglich geleert wird, zur Verfügung.
3. Alle Krankenzimmer sind mit Telefonanschlüssen ausgestattet. Die Anmeldung ist an der Information möglich. Ein öffentliches Münz- bzw. Kartentelefon befindet sich im Eingangsbereich.
4. Das Telefonieren mit Funktelefon (Handy) innerhalb des Krankenhauses ist in den gekennzeichneten Bereichen nicht gestattet.
5. Fundsachen und zurückgelassene Sachen sind dem Pflegepersonal oder der Information zu übergeben.
6. Jeder Stellplatz für das Patientenbett ist mit einer Patienten-Rufanlage ausgerüstet. Im Bediengerät ist eine Ruftaste, mit der das Personal gerufen werden kann. Ein Ruf kann auch im Sanitärbereich der Patientenzimmer durch Betätigung der dort angeordneten Tastatur erfolgen.

§ 11

Seelsorge

1. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.
2. Eine Krankenhauskapelle befindet sich im 4. OG. Dort finden regelmäßig Gottesdienste statt. Die Termine können bei der Seelsorge oder beim Pflegepersonal erfragt werden. Wird der Besuch eines Seelsorgers gewünscht, kann dies über das Pflegepersonal veranlasst werden.

Ersteller: KD, PDL	Version: 05
Genehmiger: GF, KD	Revision: September 2021
Ablageort: QM-Dokumente	Stand: 09.09.2019

 Kliniken an der Paar	Krankenhaus Friedberg Dienstanweisung Nr. 01	Seite 6 von 7
	Hausordnung	

§ 12
Brandgefahr, Notstand

Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Krankenhauspersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

Stellt der Patient/Besucher ein Feuer/starke Rauchentwicklung fest, so hat er unverzüglich das Krankenhauspersonal zu verständigen oder den nächsten Brandmelder zu betätigen.

§ 13
Anregungen, Beschwerden

Patienten und Angehörige können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Geschäftsführer, den Ärztlichen Direktor, den Chefarzt, den Stationsarzt, die Stationsleitung (Pflege), die Pflegedirektorin oder an die Beschwerdestelle in der Verwaltung wenden.


§ 14
Hausrecht

1. Der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
2. Jegliche Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (hierunter fällt auch das Hochladen auf Internetportalen), bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der davon betreffenden Person.

§ 15
Zuwiderhandlungen

1. Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

Ersteller: KD, PDL	Version: 05
Genehmiger: GF, KD	Revision: September 2021
Ablageort: QM-Dokumente	Stand: 09.09.2019

 Kliniken an der Paar	Krankenhaus Friedberg Dienstanweisung Nr. 01	Seite 7 von 7
	Hausordnung	

§ 16
Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 10.05.2016.

Friedberg, 09.09.2019

*Georg Großhauser
Geschäftsführer (komm.)

*Original mit Unterschrift befindet sich im Qualitätsmanagement

Ersteller: KD, PDL	Version: 05
Genehmiger: GF, KD	Revision: September 2021
Ablageort: QM-Dokumente	Stand: 09.09.2019